



Änderung des Gesetzes

betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) sowie des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 20. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage betreffend Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) sowie des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2025 eingehend beraten. Anlässlich der Sitzung vom 20. Januar 2025 war für Fragen und einen Diskussionsaustausch auch die Verwaltungsgerichtspräsidentin, Diana Oswald, anwesend.

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um einen gemeinsamen Antrag des Verwaltungs- und Obergerichts. In Rücksprache mit dem Obergerichtspräsidenten, Marc Siegwart, hat die Verwaltungsgerichtspräsidentin das gesamte Geschäft gegenüber der JPK vorgestellt. Das war zwischen dem Ober- und dem Verwaltungsgericht entsprechend abgesprochen und unproblematisch. Die beantragten Änderungen betreffen denn auch grossmehrheitlich das Verwaltungsgericht.

Im Anschluss an den Austausch an der Sitzung vom 20. Januar 2025 hat die erweiterte JPK sodann die Schlussabstimmung vorgenommen. Das Protokoll führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug ist gemäss § 58 EG ZGB in Verbindung mit Art. 439 und 450e ZGB einzige kantonale Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen betreffend ärztliche fürsorgliche Unterbringungen, Zwangsbehandlungen oder kantonale Zwangsmassnahmen. In Ausübung dieser Funktion sind dem Gericht über die letzten Jahre verschiedene Bestimmungen aufgefallen, die nicht (mehr) im Einklang stehen mit dem Bundesrecht, folglich in der Praxis aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts auch nicht mehr anwendbar sind. Diese stiften im Rechtsalltag Verwirrung, da für Laien die Nichtanwendbarkeit praktisch nicht zu erkennen ist und sie sich demnach auf Bestimmungen verlassen, die tatsächlich keine Wirkung mehr entfalten. Um diesen unbefriedigenden Zustand zu beseitigen, sollten die kantonalrechtlichen Bestimmungen entsprechend bereinigt werden. Weiter beantragen wir Ihnen in diesem Zusammenhang Ergänzungen, welche – ebenfalls zum besseren Laienverständnis – im Gesetz festhalten, was bereits heute Praxis und Rechtsprechung ist. Dies nicht zuletzt auch mit Blick darauf, dass

die entsprechenden Bestimmungen häufig durch Personen angewendet werden müssen, die keine Juristinnen und Juristen sind, sondern etwa Arztpersonen, denen wohl der Blick ins Gesetz zugemutet werden kann, nicht aber umfassende Rechtsprechungskennntnis. Das Gesetz sollte deshalb in diesem Bereich möglichst verständlich und vollständig sein.

Das Obergericht beantragt – aufgrund eines im Jahr 2023 ergangenen Bundesgerichtsurteils – eine Anpassung von § 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB (Elektronische Überwachung). Weiter beantragt es Ihnen bei dieser Gelegenheit eine redaktionelle Anpassung von § 144^{ter} Abs. 1 EG ZGB (Löschung von Grundpfandverschreibungen).

Im Übrigen kann auf den ausführlichen Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts vom 17. Oktober 2024 und 23. Oktober 2024 verwiesen werden.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

§ 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB (elektronische Überwachung)

Gemäss Art. 28c Abs. 1 ZGB kann das Gericht, das gegenüber der beklagten Partei beispielsweise ein Rayonverbot ausspricht, auf Antrag der klagenden Partei die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der beklagten Partei fest verbunden ist und mit der deren Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann (beispielsweise eine «Fussfessel»). Die aktuelle Fassung von § 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB (in Kraft seit 9. April 2022) sieht vor, dass das Amt für Justizvollzug der klagenden Partei Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme unverzüglich mitteilt.

Das Bundesgericht hat hierbei festgehalten, dass die vorgesehene Überwachung rein passiver Art sei. Das bedeute, dass die Ortungsdaten aufgezeichnet würden, dass sie aber von der Vollzugsbehörde nur ausgewertet würden, wenn das Opfer sich melde, um einen Verstoss anzuzeigen, also nachträglich. In der jetzigen Fassung von § 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB verstösst die Meldepflicht gegen Bundesrecht.

Die Klarstellung und Anpassung im Sinne des Bundesrechts in Bezug auf die rein passive Überwachung war in der Kommission unbestritten.

Im Rahmen der Diskussion kam von Seiten der JPK die Frage auf, wie Meldung von Drittpersonen (Angehörige oder Bekannte der klagenden Partei) gehandhabt werden. Insbesondere sei dann fraglich, ob eine entsprechende Meldung einer Drittperson zu einer Auswertung führt und vom Amt für Justiz der klagenden Partei mitgeteilt wird.

Die Verwaltungsgerichtspräsidentin berichtete dabei vom Austausch mit dem Amt für Justizvollzug, wobei das Amt rückgemeldet hat, dass aktuell keine Anwendungsfälle § 22^{bis} EG ZGB

bestehen. Der Anwendungsbereich für diese Überwachung sei von vorherein sehr schmal. Die konkrete Praxis zur Handhabung einer Drittmeldung muss folglich im Rahmen einer konkreten Anwendung und in Auslegung der gesetzlichen Bestimmung vom Amt für Justizvollzug entwickelt werden.

Nach der Klärung insbesondere der vorangehend geschilderten Diskussionspunkten ist die JPK mit dem Vorschlag des Obergerichts von § 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB einstimmig einverstanden.

§ 51 Abs. 2a EG ZGB (Einweisung)

Der Antrag des Verwaltungsgerichts § 51 Abs. 2a EG ZGB beinhaltet die Verankerung der Vorschrift, wonach die Arztperson, die eine fürsorgliche Unterbringung anordnen, nicht in einem Unterstellungsverhältnis zur ärztlichen Leitung der aufnehmenden Einrichtung stehen darf.

Das Verwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der geforderten Unabhängigkeit die Frage im Raum steht, ob es zulässig sei, dass Ärzte der Triaplus AG APP Personen in die Triaplus AG Klinik Zugersee einweisen. Bis anhin geht die kantonale Rechtsprechung davon aus, diese Zulässigkeit sei gegeben, zumal die Ärztinnen und Ärzte der Triaplus AG APP jedenfalls nicht der ärztlichen Leitung der Triaplus AG Klinik Zugersee unterstehen, so dass bisher als unschädlich eingestuft wird, dass sie der gleichen Trägerschaft angehören.

Innerhalb der JPK wurde dabei diskutiert, ob hierbei eine komplette Unabhängigkeit manifestiert werden soll. Insbesondere wurde ausgeführt, dass es um einschneidende Einschränkungen der persönlichen Freiheit einer Person geht und dabei auch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zwischen dem einweisenden Arzt und der einweisenden Institution verlangt werden könnte. Im Rahmen des Austausches wurde überdies diskutiert, was die Konsequenz der Forderung nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit wäre. Dabei müsste ein Amtsarztmodell eingeführt werden, da die Triaplus AG APP keine Einweisungen mehr anordnen dürfte. Das Amtsarztmodell sei politisch bereits in einem anderen Zusammenhang diskutiert worden, fand jedoch keine Mehrheit. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es zwischen der Triaplus AG APP und der Triaplus AG Klinik Zugersee keine organisationsübergreifenden Anweisungsberechtigungen gebe.

Nach der Klärung insbesondere der vorangehend geschilderten Diskussionspunkten ist die JPK mit dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts von § 51 Abs. 2a EG ZGB einstimmig einverstanden.

§ 51 Abs. 4 EG ZGB (Einweisung)

Zu § 51 Abs. 4 EG ZGB liegen keinerlei Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission vor.

§ 58 Abs. 2 EG ZGB (Rechtsmittel)

Zu § 58 Abs. 2 EG ZGB liegen keinerlei Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission vor.

§ 144^{ter} Abs. 1 EG ZGB (Löschung von Grundpfandverschreibungen)

Zu § 144^{ter} Abs. 1 EG ZGB liegen keinerlei Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission vor.

§ 66 Gesundheitsgesetz (Beschwerderecht)

Die JPK schliesst sich einstimmig dem Antrag des Verwaltungsgerichts an, wonach § 66 GesG aufgehoben wird.

§ 67 Gesundheitsgesetz (Beschwerderecht bei Zwangsmassnahmen)

Die JPK schliesst sich einstimmig dem Antrag des Verwaltungsgerichts an, wonach § 66 GesG aufgehoben wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen (bei 4 Abwesenheit),

auf die Vorlage Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) sowie des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) einzutreten und ihr gemäss Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts zuzustimmen.

Zug, 20. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner